

Pflegekinder machen das Leben bunter

Wir suchen Pflegefamilien!

**Informationsbroschüre für
Pflege- und Adoptiveltern**



Inhalt:

1. Einleitung

2. Die Pflegefamilie

- Formen der Pflege und ihre Voraussetzungen
 - Bereitschaftspflege
 - Kurzzeitpflege
 - Vollzeitpflege
 - Verwandtenpflege
- Anforderungsprofil von Pflegeeltern
 - Eignungskriterien
 - Ausschlusskriterien
- Wie werde ich eine Pflegefamilie
 - Bewerberverfahren
 - Vermittlung

3. Das Pflegekind - ein Kind mit zwei Familien

- Die Herkunftsfamilie
 - Gründe für eine Unterbringung in der Pflegefamilie
 - Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern
 - Besuchskontakte
- Auslandsadoption

4. Gesetzliche Grundlagen

- SGB VIII
- Elterliche Sorge
- Hilfeplan

5. Gesetzliche und freiwillige Leistungen

- Pflegegeld
- Kindergeld
- Krankenversicherung
- Elternzeit
- Versicherungen
- freiwillige Leistungen
- Beratung und Begleitung durch den Pflegekinderdienst
- Fortbildung und Gesprächskreise

6. Checkliste bei Aufnahme eines Kindes

Einleitung

Reizt es Sie ein Kind aufzunehmen, das Ihre Familie auf den Kopf stellt?

Es ist eine große Herausforderung ein Pflegekind aufzunehmen und mit diesem zusammen leben zu wollen. Daher ist es sehr wichtig sich im Vorfeld gut zu informieren, viel Wissen zu erlangen und gut vorbereitet zu werden um eine Entscheidung treffen zu können, die niemand bereuen muss. In dieser Broschüre sind sehr viele Informationen zusammengetragen worden, die Ihnen eine Orientierung geben sollen.

1. Die Pflegefamilie

Formen der Pflege und ihre Voraussetzungen

- *Bereitschaftspflege*

Sowohl bei laufenden Beratungsprozessen in Familien als auch insbesondere in Familien, die dem Jugendamt nicht oder kaum bekannt sind, kann es zu erheblichen familiären Krisen kommen, die sofortige Notunterbringung von Kindern erfordern und langfristige Hilfemöglichkeiten erst nach der Herausnahme geklärt werden können. Zu solchen Problemen gehören beispielsweise

- Ausfall von Elternteilen, z.B. durch Trennung, Drogenabhängigkeit oder langwierige Krankheiten,
- Obdachlosigkeit,
- Plötzliche Zuspitzung latenter Konflikte (z.B. stationäre psychiatrische Behandlung),

- Unvorhersehbare akute Konfliktsituation (z.B. Kindesmisshandlung, grobe Kindesvernachlässigung).

Bereitschaftspflegefamilien müssen besonderen Anforderungen an Fachlichkeit entsprechen und bereit sein, vertrauensvoll mit dem Jugendamt und anderen Einrichtungen, die an der Entwicklung des Kindes beteiligt sind, zusammen zu arbeiten. Offenheit und Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt sind eine unverzichtbare Forderung.

Bereitschaftspflegefamilien nehmen Kinder mit unklaren, aber erkennbaren Sozialisationsdefiziten für eine begrenzte Zeitdauer auf, in der Regel bis max. ein halbes Jahr. Es handelt sich somit um Kinder, die sich in einer Not- oder Übergangssituation befinden und bei denen so schnell wie möglich zu klären ist, ob sie in ihr Elternhaus zurückkehren können oder ob sie tatsächlich dauerhaft untergebracht werden müssen.

Bereitschaftspflegefamilien muss bewusst sein, dass sie Kinder für relative kurze Zeit befristet aufnehmen und betreuen. Sie müssen jederzeit für eine Aufnahme zur Verfügung stehen und auch Kontakt zu den leiblichen Eltern oder anderen Bezugspersonen des Kindes halten.

Bereitschaftspflegefamilien müssen fähig sein, die besonders belastende Situation des Kindes auf Grund der Fremdplatzierung zu verstehen, das Kind emotional aufzunehmen und in der Lage sein, nach der Zeit der Abklärung den Lösungsprozess von der Bereitschaftspflegefamilie für das Kind unterstützend zu gestalten. Von der Familie wird die engagierte Mitwirkung an der Aufarbeitung der Lebensgeschichte, der Beschreibung

der Defizite und der Planung künftiger erzieherischer Hilfen erwartet. Sie müssen auch in der Lage sein, Gänge zu Behörden, Gerichten und anderen Institutionen selbständig zu erledigen.

Für Bereitschaftspflegefamilien gibt es eine finanzielle Vergütung, die den vorgeschriebenen besonderen Problemen der Notaufnahme und Krisenintervention entsprechen.

- *Kurzzeitpflege*

Kurzzeitpflegefamilien nehmen für eine befristete Zeit Kinder

auf, die wegen unvorhergesehener Situationen nicht in ihrer Herkunftsfamilie bleiben können, z.B. plötzlicher Ausfall der Eltern durch Krankheit, innerfamiliäre Krisen oder Teilnahme an Therapien. Die Kurzzeitpflegefamilie sollte nach Möglichkeit in der Nähe der Ursprungsfamilie sein, um den Kontakt zu dem gewohnten Lebensumfeld und Bezugspersonen zu erhalten.

- *Vollzeitpflege*

Vollzeitpflege ist Hilfe zur Erziehung eines Kindes, eines Jugendlichen, oder jungen Erwachsenen in einer anderen Familie.

Ziel der Vollzeitpflege ist, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen außerhalb ihres Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen.

Erziehung und Förderung durch Vollzeitpflege soll:

- Die Entwicklung positiver stabiler und kontinuierlicher Beziehungen zwischen Pflegeperson und Pflegekind fördern,
- Ein familiäres auf enge persönliche Beziehungen angelegtes Alltagsleben ermöglichen,
- Die erforderlichen Entwicklungsbedingungen und speziellen Hilfen ermöglichen, um vorhandene Defizite und Störungen aufzuarbeiten,
- Die Ich-Stärkung des Kindes und Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung, so wie die Integration in die Gesellschaft und Verselbständigung je nach den individuellen Möglichkeiten fördern.

Pflegepersonen gehen zum Pflegekind eine besondere Beziehung ein und übernehmen seine umfassende Betreuung und Erziehung. Sie stellen die gesundheitliche Betreuung sicher. Sie gewähren Unterstützung zu einer angemessenen Schul- und Berufsausbildung und beachten das religiöse Bekenntnis des Kindes oder Jugendlichen.

Sie sollen außerdem Kontakte des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie ermöglichen und begleiten, solange dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.

All dies ist nur möglich, wenn es eine intensive Zusammenarbeit zwischen Pflegefamilie, Pflegekinderdienst und Herkunftsfamilie gibt.

Hierfür werden in regelmäßigen Abständen Hilfeplangespräche mit allen Beteiligten geführt. In diesen Gesprächen wird gemeinsam abgeklärt:

- Welche konkrete Förderung braucht das Kind oder der Jugendliche um eine möglichst positive Entwicklung zu nehmen,
- Können Besuchskontakte stattfinden und wenn ja, wie oft und in welcher Form?
- Kann das Kind wieder in seine Herkunftsfamilie zurückkehren und wenn ja, wie muss diese Rückführung gestaltet werden?

- **Verwandtenpflege**

Sind Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad untergebracht, müssen sie nicht per Gesetz unter Aufsicht des Jugendamtes stehen. Dies bedeutet, dass die Pflegeperson keine Pflegeerlaubnis benötigt und eventuell Geldmittel gemäß BSHG beantragt werden müssen. Wird hingegen für das verwandte Kind Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII durch Vollzeitpflege gewährt, so sind sie Pflegekindern gleichgestellt, die nicht in Verwandtenpflege untergebracht wurden. In diesem Fall gelten für die Verwandten dieselben Bedingungen wie bei Fremden.

Anforderungsprofil von Pflegeeltern

• *Eignungskriterien*

Pflegeelternbewerber die Interesse an dieser Aufgabe haben, sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Freude am Leben mit Kindern
- Die Fähigkeit, Beziehungen zu Kindern zu finden und sie in ihrer Person - trotz ihrer „Andersartigkeit“ und ihrer Vorgeschichte - annehmen zu können
- Lebenserfahrung und menschliche Reife
- Belastbarkeit und Erfahrungen im Umgang mit Konflikten und schwierigen Lebenssituationen
- Eine stabile partnerschaftliche Beziehung / ein stabiles soziales Umfeld
- Geduld und Einfühlungsvermögen
- Erzieherische Fähigkeiten
- Reflektionsfähigkeit und Lernbereitschaft
- Die Bereitschaft zur intensiven und langfristigen Zusammenarbeit mit ihrem Jugendamt. Dies bedingt gegenseitige Offenheit
- Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Familie des Kindes

• *Ausschlusskriterien*

Grundsätzlich muss gewährleistet sein, dass die Pflegeeltern mit großer Wahrscheinlichkeit über einen planbaren Zeitraum hinweg physisch und psychisch in der Lage sind, die erzieherische und pflegerische Versorgung des Pflegekindes sicherzustellen.

Pflegeeltern sollte kein Kind aufnehmen wenn sie:

- Nur einen Spielkamerad für eigene Kinder suchen
- Eine unbearbeitete Kinderlosigkeit
- Dankbarkeit des Kindes voraussetzen
- Ständig an sich selbst zweifeln
- Nur finanzielle Gründe haben

Wie werde ich eine Pflegefamilie

• *Bewerbungsverfahren*

Vor der Übernahme einer derart schwierigen und weitreichenden Aufgabe ist es wichtig, dass sich Pflegeelternbewerber mit gewissen Fragen ehrlich und kritisch auseinandersetzen. Außerdem müssen die Unterschiedlichen Motivationen und Zielvorstellungen bezüglich eines Pflegekindes erkannt werden.

Dies lässt sich mit Hilfe eines Bewerbungsverfahrens erreichen.

Der Pflegekinderdienst führt hierzu mit Pflegeelternbewerber als erstes ein Kennenlernen- bzw. Informationsgespräch. Auf Wunsch hin, werden bereits in diesem Gespräch die notwendigen Unterlagen für das zukünftige Bewerbungsverfahren ausgehändigt. Zu diesem gehört ein ärztliches Attest vom Hausarzt, ein erweitertes Führungszeugnis, ein ausführlicher Lebenslauf, eine Schufa-Auskunft und ein Bewerberfragebogen mit Fragen z.B. bezüglich persönlicher Angaben, zu weiteren Mitgliedern der Familie, Einkommen, Wohnsituation, u.s.w.

Wenn dem Pflegekinderdienst diese Unterlagen vorliegen, erfolgt ein Hausbesuch und weitere Gespräche, deren Anzahl variieren kann.

Die Jugendämter Gevelsberg, Wetter und Ennepetal führen in Kooperation je nach Bedarf ein bis zweimal jährlich ein Bewerberseminar durch. Dieses Seminar besteht aus drei Abenden und einer Tagesveranstaltung. Inhaltlich geht es in diesem Seminar um:

- Motivation zur Aufnahme eines Kindes
- Darstellung eines Vermittlungsprozesses
- Gründe die zur Herausnahme oder Abgabe eines Kindes führen können
- Bedeutung der eigenen Biografie, Motive, Wünsche und Erwartungen
- Bedeutung und Wirkung der Herkunftsfamilie
- Vorerfahrungen, Gefühls- und Erlebniswelt traumatisierter Kinder
- Erziehungsfördernde Bedingungen
- Übertragung traumatischer Bindungs- und Beziehungserfahrungen in die Pflege-/Adoptivfamilie
- Merkmale und Ursachen von medizinischen Risiken bei zu vermittelnden Kindern
- Hirnorganische Schädigungen, Krankheiten und Verhaltensauffälligkeiten bei Pflege- und Adoptivkindern
- Fördernde Haltung im Umgang mit kranken und entwicklungsverzögerten Kindern
- Auseinandersetzung mit eigenen Möglichkeiten und Grenzen
- Einstellung und Haltung im Hinblick auf den Umgang mit der Herkunftsfamilie

Zum weiteren Bewerberverfahren gehören die Biographiearbeit mit der Pflegefamilie und ein Abschlussgespräch. Im Anschluss daran erstellt der Pflegekinderdienst einen Sozialbericht mit einer Profilerstellung der Pflegefamilie.

Aufgrund der verschiedenen Formen der Pflege gelten auch unterschiedliche Voraussetzungen an die Pflegeeltern. Dies gilt insbesondere für die zeitlich befristete Vollpflege und Bereitschaftspflege.

Die Pflegeelternbewerber brauchen keine pädagogische Berufsausbildung um ein Pflegekind aufnehmen zu können. Außerdem sind verschiedene Familienkonstellationen vorstellbar, wobei die Voraussetzungen günstiger sind, wenn in der Pflegefamilie Vater und Mutter als Rollenvorbilder vorhanden sind. Hinzu kommt, dass der Altersabstand zwischen Pflegekind und Pflegeperson einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entspricht.

Besonders wichtig bei Pflegeeltern ist die Freude am Zusammenleben mit Kindern, Offenheit und Toleranz gegenüber ungewöhnlichen oder fremden Verhaltensweisen, Geduld, Zeit und Belastbarkeit.

Zu den äußeren Rahmenbedingungen gehören gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse. Außerdem sollte die Wohnung groß genug sein, damit das Kind seinen Platz finden kann.

- *Vermittlung*

Nachdem die Pflegeelternbewerber das Bewerberverfahren durchlaufen haben entscheiden die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes über die Eignung der Bewerber. Sie erhalten eine Bescheinigung und können sich dann an jedes beliebige Jugendamt wenden.

Wenn ein Kind in einer Pflegefamilie untergebracht werden soll, wird der Pflegekinderdienst vom allgemeinen Bezirkssozialdienst über das Kind und die Hintergründe der Unterbringung informiert. Das Team entscheidet dann welche Pflegefamilie für das jeweilige Kind geeignet wäre und lädt diese zu einem Informationsgespräch ein. In diesem Gespräch erhalten die Pflegeeltern dann die Informationen über das Kind und seine Herkunft und die Umstände weswegen es in einer Pflegefamilie untergebracht werden soll. Sie haben danach die Möglichkeit sich mit der Vorstellung der Aufnahme auseinanderzusetzen, sowie ihre Familie und ihr Umfeld auf die Situation vorzubereiten.

Bei einer Entscheidung aller Beteiligten für eine Unterbringung bzw. Aufnahme eines Kindes in der Familie erfolgt eine Anbahnungs- bzw. Kennenlernphase mit dem Kind. In vielen Fällen lernen die leiblichen Eltern die Pflegeeltern persönlich vor der Aufnahme des Kindes kennen. Wenn eine erste Nähe und Vertrauen von dem Kind zu den Pflegeeltern aufgebaut werden konnte und das Kind bereit ist kann es in der Familie aufgenommen werden.

2. Das Pflegekind - ein Kind mit zwei Familien

Die Herkunftsfamilie

- *Gründe für eine Unterbringung in der Pflegefamilie*

Manchmal ist es Kindern nicht möglich in ihrer Ursprungsfamilie zu bleiben. Vielfältige Gründe können dazu führen, dass Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder Hilfe benötigen.

Da die Lebenssituation und die Problemlagen und Krisen von Kindern, Jugendlichen und Familien sehr unterschiedlich sind, bietet auch die öffentliche Jugendhilfe eine Vielzahl unterschiedlicher Hilfen zur Erziehung. Entweder, die Eltern sind schon während der Schwangerschaft in einem großen Konflikt mit sich selbst, oder stellen zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass sie aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Lage sind gut für das Kind zu sorgen, oder aber es gibt besondere Anzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung in der Ursprungsfamilie hindeuten.

Mit Hilfe des Jugendamtes werden viele unterschiedliche Hilfsangebote gemeinsam mit den leiblichen Eltern durchgesprochen. Eine Möglichkeit kann hierbei sein, dass die Kinder für eine bestimmte Zeit oder aber auch auf Dauer in einer Pflegefamilie aufwachsen und eine Chance haben, ein neues Zuhause zu finden. Die Entstehung kontinuierlicher und stabiler Beziehungen zwischen Kind und Pflegeeltern hilft dem Kind, Versäumtes nachzuholen. Häufig haben diese Kinder nur ein geringes Selbstwertgefühl. Sie müssen von den Pflegeeltern ermutigt werden, Vertrauen in die eigenen Kräfte, Stärken und Fähigkeiten zu gewinnen. Sie suchen und

brauchen einfühlsame Erwachsene, die sich Zeit nehmen und auch aushalten können, was an Herausforderungen und Schwierigkeiten auf sie zukommen kann.

- *Zusammenarbeit mit den Herkunftseltern*

„Man kann ein Kind aus der Familie nehmen, aber die Familie nicht aus dem Kind!“ Eltern bleiben Eltern ein Leben lang. Nach § 37 SGB VIII ist eine Kooperation von Jugendamt, Herkunfts- und Pflegeeltern anzustreben. Die Mitarbeiter des Jugendamtes stehen möglichst in regelmäßigem Kontakt zu den leiblichen Eltern. Die Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern ist jedoch auch häufig konfliktreich. Wichtig ist hierbei ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander.

Meinungsverschiedenheiten und Widersprüche sollten auf der Erwachsenenenebene ausgetragen werden. Nicht selten fühlen sich Kinder trotz liebevoller Betreuung und Annahme verlassen und anders. Begleitet wird dies häufig durch einen Loyalitätskonflikt beider Seiten gegenüber. Gelingt es den Erwachsenen, bestehende Konflikte, unterschiedliche Wert- oder Lebenseinstellungen zum Gesprächsthema zu machen und eine Lösung zu finden, bewahren sie das Kind weitgehend vor solchen Loyalitätskonflikten. Das Kind kann seine Bindung zu beiden Seiten leben. Kinder, die verstehen, warum etwas so ist wie es ist, können das Vertrauen entwickeln, dass sie in Zukunft anders handeln können als die Eltern. Grundsätzlich gilt, dass die Vergangenheit akzeptiert werden muss, sich aber für die Kinder nicht wiederholen darf. Die annehmenden Eltern müssen die Wurzeln des Kindes annehmen, denn wenn sie diese ablehnen, lehnen sie auch einen Teil des Kindes ab, was das Kind unterbewusst immer spürt. Die Pflegeeltern müssen sich innerlich aussöhnen mit der Vergangenheit des

Kindes, um Ressourcen der leiblichen Eltern zu erkennen und als positive Quelle für das Pflegekind nutzbar zu machen.

- *Besuchskontakte*

Besuche bedeuten Verbindung und Bindeglied zur Vergangenheit. Diese Vergangenheit besteht nicht nur aus Negativem oder Positivem. Besuche vermitteln dem Kind, sowohl das Gefühl, nicht vergessen worden zu sein, umgekehrt auch nicht die Vergangenheit vergessen zu müssen. Kinder, die keinerlei Kontakt zu Eltern oder Verwandten haben, neigen dazu, diese zu idealisieren. Kontinuierliche Besuchskontakte helfen Pflegeeltern, den Kindern ihre Geschichte Stück für Stück zu vermitteln und müssen, nicht auf den „richtigen Zeitpunkt“ warten. Kindern helfen diese kontinuierlichen Kontakte ihre Vergangenheit zu verarbeiten, in dem sie den Menschen Fragen stellen können, die sie auch Antworten auf diese Fragen haben.

In der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt müssen bezüglich der Besuchsregelungen klare Absprachen getroffen und schriftlich in der Hilfeplanvereinbarung festgehalten werden. Verändert sich der Bedarf, ist eine neue Vereinbarung zu treffen.

Besuchsregelungen müssen viele Aspekte berücksichtigen:

- Was passierte in der Vergangenheit der Kinder?
- Wie alt ist das Kind?
- Ist das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt oder ist eine Rückkehr wahrscheinlich?
- Wie ist die Kooperation zwischen Pflegefamilie und leiblichen Eltern?

- Wird das Pflegeverhältnis von den leiblichen Eltern respektiert?
- Wo können die Besuche stattfinden (neutraler Boden, im Rahmen einer Unternehmung)?
- Wie wirken sich die Besuche auf das Kind aus?

Manchmal ist trotz aller Unterstützungsangebote nicht zu erreichen, dass die Besuche für das Kind förderlich zu regeln sind. Dann muss das Jugendamt in seiner Wächterrolle tätig werden und unter Umständen bei Uneinsichtigkeit der Eltern, sogar auf gerichtlichem Weg einen Antrag auf Aussetzung der Besuchskontakte für eine bestimmte Zeit beantragen.

Auslandsadoption

Die zentrale Adoptionsstelle ist für alle Fragen rund um das Thema Adoption in Westfalen - Lippe zuständig. Der Auftrag hierzu ergibt sich aus deutschem und internationalem Recht. Informationen hierzu gibt:

Frau Ruth Schürbüscher
(Region Süd Westfalen-Lippe)
Tel.: 0251 / 5916585
E-Mail: ruth.schuerbuescher@LWL.org

3. Gesetzliche Grundlagen

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Das im Jahre 1991 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sagt aus, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung hat. Dabei ist die Pflege und die Erziehung der Kinder das natürliche Recht und zugleich auch die Pflicht der Eltern.

Nun sind die Rahmenbedingungen unserer Gesellschaft für Kinder und für Familien nicht immer günstig.

Hier soll die Jugendhilfe junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Eltern werden bei der Erziehung unterstützt und beraten. Zudem sollen Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.

Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge für ein Pflegekind liegt meist bei den leiblichen Eltern. Die Personensorge ist ein Teil der elterlichen Sorge. Wenn Kinder für längere Zeit in Pflegefamilien leben, üben Pflegeeltern nach § 1688 BGB die Personensorge stellvertretend für die Eltern aus.

Bei einer Gefährdung des Wohls des Kindes kann den Eltern die elterliche Sorge entzogen werden (§1666 BGB). Diese liegt dann bei einem Vormund.

Eltern haben ein Besuchs- und Umgangsrecht mit ihrem Kind (§1684 BGB). Dies gilt auch, wenn die elterliche Sorge entzogen wurde.

Auch Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient.

Hilfeplan

Bei jeder Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII die voraussichtlich länger als 6 Monate dauert, ist die Aufstellung und fortlaufende Überprüfung des Hilfeplanes erforderlich. Der Hilfeplan ist für folgende Entscheidungen von Bedeutung:

- Für die Auswahl der Vollzeitpflege als geeignete Hilfe
- Die Eignung der Pflegeperson
- Die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses
- Für die fachliche Begleitung während der Hilfe

Es ist Ziel eines Hilfeplanverfahrens, dass die Pflegepersonen und Fachkräfte, so wie auch sorgeberechtigte Eltern zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch die Unterbringung in Vollzeitpflege entwickelt sich zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind eine enge Bindung. Bei längerfristiger Familienpflege werden Pflegekinder zu Kindern mit familiären Mehrfachbindungen. Sie geraten zwangsläufig in Loyalitätskonflikte, wenn ihre Bezugspersonen die Mehrfachbindung nicht aushalten.

4. Gesetzliche und freiwillige Leistungen

Pflegegeld

Vollzeitpflege ist eine Leistung der Hilfe zur Erziehung. Bei Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege ist der notwendige Unterhalt des Kindes bzw. des Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten zur Erziehung, die von der Pflegeperson geleistet wird. Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus Pflege- und Erziehungsgeld.

Nach Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport von April 2013 erhalten Pflegeeltern Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe

für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 814,-- €
mtl.

für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr
bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 891,-- €
mtl.

für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
und junge Volljährige im Einzelfall 1029,-- €
mtl.

Kindergeld

Bei Dauerpflege und Adoptionspflege steht den Pflegeeltern das Kindergeld zu. Nach § 39 Abs. 6 SGB VIII wird das Kindergeld jedoch, je nach Anzahl der Kinder in der Familie lebend, anteilig auf das Pflegegeld angerechnet.

Krankenversicherung

Die Pflegekinder können sowohl über ihre leiblichen Eltern versichert sein, als auch in die Familienversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden.

Elternzeit

Nach § 56 Abs. 2 SGB VI gelten in der gesetzlichen Rentenversicherung die Pflichtbeiträge für die Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren als bezahlt. Pflegeeltern können Kindererziehungszeiten ihres Pflegekindes auf ihre Rentenversicherung anrechnen lassen, soweit das Kind im Zeitraum seiner ersten drei Lebensjahre von ihnen betreut wurde. Als Nachweis der Aufnahme eines Kindes wird vom zuständigen Jugendamt eine Pflegebescheinigung ausgestellt, aus der sich die Art des Pflegeverhältnisses und die Dauer der häuslichen Gemeinschaft ergibt.

Versicherungen

Pflegeeltern haben Anspruch auf Erstattung von nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen sowohl für eine Unfallversicherung als auch hälftig für eine Alterssicherung. Der Betrag zu einer Unfallversicherung wird bis zu einer Höhe des Beitrages zur gesetzlichen

Unfallversicherung als angemessen anerkannt. Die Kosten der Alterssicherung werden in Höhe des halben Mindestbeitrages zur gesetzlichen Alterssicherung erstattet. Pflegekinder sind in der Regel nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen bei ihren Pflegeeltern mitversichert, und zwar so lange sie sich in einer Schul- oder einer sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden.

Freiwillige Leistungen

Ergänzend zu den Pauschalbeträgen können für besondere Anlässe einmalige Beihilfen gewährt werden. Dies sind zum Beispiel eine Erstausrüstung oder eine Beihilfe bei Einrichtungsgegenständen, Ferienbeihilfe, Klassenfahrten, Einschulung, Taufe / Kommunion / Konfirmation und vergleichbare Anlässe, Berufsausbildung, Weihnachtsbeihilfe, Fahrtkostenerstattungen bei Besuchskontakten

Beratung und Begleitung durch den Pflegekinderdienst

Alle Pflege- und Adoptiveltern haben das Recht auf Beratung und Unterstützung in allen wichtigen Fragen. Nach § 37 SGB VIII ist immer eine Kooperation von Jugendamt, Herkunfts- und Pflegeeltern anzustreben. Die Mitarbeiter/-innen des Pflegekinderdienstes halten über den Gesamtverlauf des Pflegeverhältnisses hindurch Kontakt zu den leiblichen Eltern und Pflegefamilien. Hierzu gehören intensive Vorbereitungsseminare, Telefonate, Hausbesuche und gemeinsame Gespräche.

Fortbildung und Gesprächskreise

Diese Angebote sollen zum einen ein Qualifizierungs- und Unterstützungsangebot für Pflegeeltern darstellen, zum anderen dienen sie dem Erfahrungsaustausch und dem intensiveren Kontakt untereinander. Pflegeeltern können sich lösungsorientiert über das austauschen, was sie beschäftigt und bewegt. Bei Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen, geben Fachleute theoretische Hintergrundinformationen zu Themen, die im Leben von Pflegefamilien Bedeutung haben.

5. Checkliste bei Aufnahme eines Kindes

In der Regel benötigen die Pflegeeltern für viele Dinge die Unterschrift der / des Personensorgeberechtigten. Hierfür wird zu Beginn des Pflegeverhältnisses in der Regel eine Vollmacht für die Pflegeeltern ausgestellt, die alle alltäglichen Belange berücksichtigt. Außerdem erhalten die Pflegeeltern eine Pflegescheinigung zur Vorlage bei Behörden.

- Meldepflicht (Ummeldung des Kindes)
- Personalausweis für das Kind
- Kindergeld
- Steuerfreibetrag
- Krankenversicherung
- Vorsorgeheft u. Impfpass
- Erstausrüstung
- Altersvorsorge

Sie können uns kennenlernen und sich
grundlegend informieren!

Pflegekinderdienst und
Adoptionsvermittlungsstelle der
Stadt Ennepetal

Herr Erdhütter Tel.: 02333 / 979 - 389

merdhuetter@ennepetal.de

Frau Sander Tel.: 02333 / 979 - 297

isander@ennepetal.de